

Vereinbarung

vom 29. November 2013

betreffend die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründen des Kantons Freiburg

In der Absicht:

im beidseitigen Einvernehmen die Aufsicht über die Verwaltung der Güter der Pfarr- und Kaplaneipfründen gemäss dem Artikel 25 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat zu regeln;

sowie gestützt auf can. 1272 des Codex des kanonischen Rechts (Codex Iuris Canonici (CIC)) von 1983 und der von der Schweizerischen Bischofskonferenz 1985 erlassenen Ergänzungsbestimmung über das vorläufige Inkraftbleiben als Sondergesetz der Bestimmungen des Codex von 1917 (can. 1409 ff.) über die Verwaltung der Pfründen;

schliessen

der Bischof der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg

und

die katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg,
vertreten durch dessen Exekutivrat,

folgende Vereinbarung:

1. KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Aufsicht des Bischofs der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg (die Diözesanbehörde) und der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (die kantonale Körperschaft) über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründen des Kantons Freiburg (die Pfarrpfründen), wie sie durch das kanonische Recht definiert werden.

Art. 2 Zweck

Die Vereinbarung bezweckt, den Wert der Pfründen zu erhalten.

2. KAPITEL Organe

Art. 3 Diözesanbehörde

Die Rechte der Diözesanbehörde werden vom Diözesanbischof oder von den für den Kanton Freiburg zuständigen Ordinarien ausgeübt.

Art. 4 Kantonale Körperschaft

Die Rechte der kantonalen Körperschaft werden vom Exekutivrat ausgeübt.

Art. 5 Aufsichtskommission

¹ Die Kommission für die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründen (die Aufsichtskommission) ist ein Organ, das sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, die für fünf Jahre gewählt werden.

² Zwei Mitglieder werden von der Diözesanbehörde bezeichnet. Zwei Mitglieder werden vom Exekutivrat aus seinen Reihen bezeichnet.

³ Der Präsident der Aufsichtskommission wird auf Vorschlag der Diözesanbehörde von der Kirchenversammlung gewählt.

⁴ Die Entscheide werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. In Ausnahmefällen können sie auf dem Korrespondenzweg (Briefverkehr, Fax oder E-Mail) getroffen werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Die Aufsichtskommission verfügt über einen Sekretär, dessen Wahl, Anstellungsverhältnis und Entschädigung einvernehmlich von der Diözesanbehörde und der kantonalen Körperschaft geregelt werden.

Art. 6 Der Pfründner

- ¹ Der Pfründner wird nach dem Kirchenrecht bezeichnet.
- ² Er verfügt über die Einnahmen seiner Pfründe gemäss dem Kirchenrecht und den Weisungen und Entscheiden der Diözesanbehörde sowie dem kirchlichen Recht.
- ³ Er sorgt dafür, dass die Substanz seiner Pfründe erhalten bleibt. Er kann die Verwaltung der Pfründe schriftlich einem Dritten übertragen.
- ⁴ Er haftet bei Verschulden oder Fahrlässigkeit.

Art. 7 Pfarrei

- ¹ Die Rechte, die die vorliegende Vereinbarung der Pfarrei verleiht, werden vom Pfarreirat ausgeübt.
- ² Vorbehaltlich ausdrücklich gegenteiliger Anordnungen des Pfründners veranlasst der Pfarreirat im Namen der Pfründe die erforderlichen Betreibungen und Klagen.

3. KAPITEL
Aufsichtsmittel

Art. 8 Bewilligung

Für die Veräusserung oder den Erwerb einer Liegenschaft, die Begründung eines beschränkten dinglichen Rechts sowie den Zusammenschluss oder die Auflösung einer Pfründe ist die Bewilligung der Aufsichtskommission erforderlich.

Grössere Anleihen, Darlehen und Ausgaben sind ebenfalls von der Aufsichtskommission zu bewilligen.

Art. 9 Kontrolle

- ¹ Für jede Pfründe wird jährlich gemäss den Weisungen der Aufsichtskommission ein Inventar und eine Rechnung erstellt.
- ² Die Jahresrechnung ist durch zwei Revisoren zu überprüfen. Ein Revisor ist vom Pfründner, der andere vom Pfarreirat zu bezeichnen. Sie werden von der Pfründe entschädigt.
- ³ Die revidierte Jahresrechnung ist dem Pfarreirat zur Stellungnahme und anschliessend der Aufsichtskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. KAPITEL
Befugnisse und Verfahren

Art. 10 Veräusserung und Erwerb von Liegenschaften, Begründung beschränkter dinglicher Rechte

- ¹ Vor der Veräusserung oder dem Erwerb einer Liegenschaft oder der Begründung eines beschränkten dinglichen Rechts hat der Pfründner um die Bewilligung zu ersuchen.

² Er richtet sein Gesuch zusammen mit der Stellungnahme der Pfarrei an die Aufsichtskommission, welche so rasch wie möglich entscheidet.

³ Die Entscheide der Aufsichtskommission sind nicht anfechtbar.

Art. 11 Grössere Anleihen, Darlehen und Ausgaben

¹ Will der Pfründner für einen grösseren Betrag eine Anleihe aufnehmen, ein Darlehen gewähren oder eine Ausgabe tätigen, so ersucht er vorher um die Bewilligung

² Er richtet sein Gesuch zusammen mit der Stellungnahme der Pfarrei an die Aufsichtskommission, welche so rasch wie möglich entscheidet.

³ Die Aufsichtskommission umschreibt die Begriffe grössere Anleihen, Darlehen und Ausgaben näher und legt deren Schwellenwerte fest. Sie teilt ihre Weisungen allen Pfründnern und Pfarreien mit.

⁴ Die Entscheide der Aufsichtskommission sind nicht anfechtbar.

Art. 12 Weisungen der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission ist befugt, Weisungen für die Verwaltung und Buchführung der Pfarrpfründen zu erlassen.

Art. 13 Zusammenschluss, Auflösung

¹ Der Zusammenschluss oder die Auflösung einer Pfründe wird von der Aufsichtskommission beschlossen. Diese holt zuvor die Stellungnahmen der Pfarrei ein.

² Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sich das Vermögen der Pfründe als derart gering erweist, dass sich ein Fortbestehen der Pfründe nicht mehr rechtfertigt.

Art. 14 Jahresbericht

Die Aufsichtskommission unterbreitet der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 15 Ersetzung der alten Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 24. Dezember 1998 zwischen dem Bischof der Diözese und der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg.

² Sie wird auf Deutsch und Französisch verfasst; den beiden Fassungen kommt die gleiche Rechtskraft zu.

³ Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Also beschlossen zu Freiburg, am 29. November 2013 in doppelter Ausführung.

Für die Diözesanbehörde:

+ Mgr Charles Morerod



Für den Exekutivrat der kantonalen Körperschaft:

Der Generalsekretär:

Hans Rahm

Der Präsident:

Jean-Paul Brügger

Also genehmigt von der Versammlung der kantonalen Körperschaft, in Freiburg, am 7. Dezember 2013

Der Sekretär:

Daniel Piller

Der Präsident:

Laurent Passer

Inhaltsverzeichnis

1. KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Gegenstand	2
Art. 2 Zweck	2
2. KAPITEL Organe.....	2
Art. 3 Diözesanbehörde	2
Art. 4 Kantonale Körperschaft.....	2
Art. 5 Aufsichtskommission	2
Art. 6 Der Pfründner	3
Art. 7 Pfarrei	3
3. KAPITEL Aufsichtsmittel.....	3
Art. 8 Bewilligung	3
Art. 9 Kontrolle.....	3
4. KAPITEL Befugnisse und Verfahren.....	3
Art. 10 Veräusserung und Erwerb von Liegenschaften, Begründung beschränkter dinglicher Rechte	3
Art. 11 Grössere Anleihen, Darlehen und Ausgaben.....	4
Art. 12 Weisungen der Aufsichtskommission	4
Art. 13 Zusammenschluss, Auflösung.....	4
Art. 14 Jahresbericht	4
5. KAPITEL Schlussbestimmungen.....	4
Art. 15 Ersetzung der alten Vereinbarung	4